



Bearbeiter: Roschitz Franz  
Tel.: 0316/7075/755  
Fax: 0316/ 7075 333  
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 2.3 K1 / 2008

Bezug:

Graz, am 29.01.2008

Gsgt.: Sturmkatastrophe Jänner 2008  
Sperrung des Gefahrenbereichs

## **Sperre des Gefahrenbereiches**

Gemäß § 6 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz, LGBl.Nr. 1999/62 idgF. erlässt die  
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung folgende

### **Verordnung:**

Im Bereiche der nachangeführten Gemeindegebiete wird das Betreten von durch Windwurfschäden betroffenen Waldflächen verboten:

Deutschfeistritz, Eisbach, Großstübing, Gschnaidt, Kumberg, St. Radegung bei Graz, Stiwoll und Übelbach

Die Missachtung dieses Verbotes wird zur Verwaltungsübertretung erklärt. Von diesem Verbot ausgenommen sind alle mit der Holzbringung / Aufarbeitung der Waldschäden befassten Personen, insbesondere Waldbesitzer, Forstarbeiter und sonstiges Hilfspersonal, Behördenorgane und Organe des Bundesheeres.

Verwaltungsübertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 3634,- Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 31.1.2008 in Kraft; diese Regelung wird durch öffentliche Bekanntmachung kundgemacht und tritt spätestens drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

Die Gemeinden werden aufgefordert, diese Verordnung durch Anschlag auf der Amtstafel und durch öffentliche Bekanntmachung kundzumachen.

Ergeht per Mail an:

- 1) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA7B, Katastrophenschutz und Landesverteidigung
- 2) die Markt/Gemeinden Deutschfeistritz, Eisbach, Großstübing, Gschnaidt, Kumberg, St. Radegund bei Graz, Stiwoll, Übelbach
- 3) Forstreferat im Hause

Der Bezirkshauptmann:

DDr. Burkhard Thierrichter eh

(Unterschrift auf dem Original)